



Seidl Hohenbleicher Mirz
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

Reform des Versorgungsausgleichs

Zum 1.9.2009 wurde der Versorgungsausgleich reformiert. Wesentliche Änderung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs ist, dass der bisherige Einmalausgleich aufgegeben wurde und nunmehr im jeweiligen Versorgungssystem eine gesonderte Ausgleichung stattfindet.

Auch nach der Strukturreform werden die von den Ehegatten erworbenen in- und ausländischen Rentenanwartschaften sowohl der gesetzlichen Rentenversicherung, als auch anderer Versicherungssysteme wie der der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Alters- und Invaliditätsversorgung ausgeglichen.

Das neue Gesetz gilt für Verfahren, die ab dem 1.9.2009 eingeleitet werden. Für Verfahren, die zum 1.9.2009 bereits laufen gilt das bisherige Recht.

Durch die Aufgabe des Einmalausgleichs entfällt die Notwendigkeit, alle Anrechte vergleichbar zu machen und nicht volldynamische Anrechte in Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung umzurechnen.

Stichtag für die Bewertung bleibt nach wie vor das Ende der Ehezeit.

Der Versorgungsausgleich findet künftig aber nicht mehr statt, wenn die Ehezeit nicht länger als drei Jahre gedauert hat und kein Ehegatte die Durchführung des Versorgungsausgleichs ausdrücklich beantragt, die Ehegatten den Versorgungsausgleich durch wirksame Vereinbarung vollständig ausgeschlossen haben oder die Durchführung des Versorgungsausgleichs grob unbillig wäre.

Achtung: Das so genannte Rentnerprivileg fällt weg.

Bisher wurde die Rente des ausgleichspflichtigen Ehegatten, der im Zeitpunkt der Entscheidung bereits Rentner ist, erst gekürzt, wenn auch der ausgleichsberechtigte Ehegatte in Rente ging. Dieser Vorteil fällt weg. Das bedeutet, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte seine Rente künftig mit Wirksamwerden der gerichtlichen Entscheidung sofort um den Ausgleichswert des Anrechts gekürzt erhält. Dies kann nur verhindert werden, wenn das Versorgungsausgleichsverfahren vor dem 1.9.2009 eingeleitet worden ist und die Rente vor diesem Zeitpunkt begonnen hat.

Im Übrigen verbleibt nur noch die Möglichkeit, den Teil der Rente ungekürzt zu erhalten, in dessen Höhe Unterhaltszahlungen geleistet werden.

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de